



GEMEINDE REICHERTSHAUSEN

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Donnerstag, 09.11.2023
Beginn:	19:00 Uhr
Ende:	21:50 Uhr
Ort:	im Großen Sitzungssaal des Rathauses Reichertshausen

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

Bertram-Pfister, Benjamin

2. Bürgermeister

Schnell, Albert

3. Bürgermeister

Reili, Josef

Mitglieder des Gemeinderates

Bischoff, Gerhard

Dick, Alexander

Dick, Lorenz

Finkenzeller, Stefan

Hepting, Andreas

Knoll, Marianne

Lechner, Franz

Linner, Wolfgang

Mayer, Konrad

Schelle-Mayr, Brigitte

Schemitsch, Petra

Siebel, Alice

Stocker, Elisabeth

ab Tagesordnungspunkt 3

Schriftführer

Fuchs, Günter

Verwaltung

Fuhrberg, Dennis

Gruß, Juliane

Weitere Anwesende:

Weber, Fiona, Landratsamt Pfaffenhofen
Langwieser, Frank, Firma LEONET
Röhle, Kay, Firma LEONET

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Moll, Konrad

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. **Genehmigung der öffentlichen Niederschrift des Gemeinderats vom 19.10.2023**
2. **ÖPNV Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm; hier: Vorstellung der Linie 11 durch das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm**
Vorlage: BGM/054/2023
3. **Eigenwirtschaftlicher Glasfasernetzausbau, hier: Vorstellung durch die Firma Leonet**
4. **Bau-, Grundstücks- und Liegenschaftsangelegenheiten**
 - 4.1 **Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Carport auf Fl.Nr. 257/2 Gemarkung Steinkirchen**
Vorlage: FBIV/126/2023
 - 4.2 **Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung auf Fl.Nr. 263/1 Gemarkung Pischelsdorf**
Vorlage: FBIV/127/2023
 - 4.3 **Bauantrag zur Errichtung eines Wintergartens sowie einer Doppelgarage auf Fl.Nr. 553/2 Gemarkung Pischelsdorf**
Vorlage: FBIV/128/2023
 - 4.4 **Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und Carport auf Fl.Nr. 267/2 Gemarkung Paindorf**
Vorlage: FBIV/129/2023
 - 4.5 **Bebauungsplan Nr. 40 "Reichertshausen Angerweg"; hier: Straßenbezeichnung der neu zu errichtenden Erschließungsstraße**
Vorlage: FBIV/131/2023
 - 4.6 **Außenbereichssatzung Nr. 1 "Reichertshausen Kreut"- Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 13 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB; Abwägungs- und Billigungsbeschluss sowie Satzungsbeschluss**
Vorlage: FBIV/130/2023
5. **Kinderkulturprogramm - Bericht über das Jahr 2023 und Beschluss über weiteres Vorgehen**
Vorlage: FBII/038/2023
6. **Neueinteilung der Stimm- und Briefwahlbezirke**
Vorlage: FBII/037/2023
7. **Diskussion und Beschlussfassung zur Möglichkeit der Geschwindigkeitsüberwachung auf Straßen unterhalb der innerörtlichen Regelgeschwindigkeit von 50 km/h**
Vorlage: FBII/041/2023
8. **Erlass einer Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze**
Vorlage: SG30/048/2023
9. **Bekanntgaben und Informationen**
10. **Mitteilungen und Anfragen aus den Reihen des Gemeinderates**

1. Bürgermeister Benjamin Bertram-Pfister eröffnete um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates, begrüßte alle Anwesenden und stellte die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Genehmigung der öffentlichen Niederschrift des Gemeinderats vom 19.10.2023

Das Protokoll wurde als richtig und vollständig anerkannt. Enthaltungen gemäß § 48 Abs. 1 Satz 2 GO von den Gemeinderäten Stefan Finkenzeller und Marianne Knoll, da diese auf der Sitzung am 19.10.2023 nicht anwesend waren.

Einstimmig beschlossen

Ja 13 Nein 0

2 ÖPNV Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm; hier: Vorstellung der Linie 11 durch das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm

Frau Fiona Weber als zuständige Mitarbeiterin des Landratsamtes Pfaffenhofen im Sachgebiet 63 (Verkehrswesen) – Team Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) erläuterte dem Gemeinderat die Umsetzung der Linie 11 (Oberilmtal-Linie) sowie die Grundzüge des landkreisweiten ÖPNV-Mobilitätskonzeptes anhand der als Anlage 1 beigefügten Präsentation.

Hierzu stellte Gemeinderätin Alice Siebel fest, dass Reichertshausen in 3 Tarifzonen aufgeteilt ist. Frau Weber erläuterte, dass derzeit Gespräche mit dem VGI über eine Umstellung der Tarifzonen geführt werden.

Gemeinderätin Elisabeth Stocker möchte wissen, wie der Bürgerbus künftig eingesetzt werden soll. Hierzu gibt es in der nächsten Sitzung weitere Informationen.

Gemeinderat Wolfgang Linner bat um Information, ob die Busse bei Verspätungen von Zubringern auf die Mitfahrer warten. Es ist in den Verträgen festgelegt, dass eine gewisse Wartezeit bei Verspätungen einzuhalten ist.

Zur Kenntnis genommen

3 Eigenwirtschaftlicher Glasfasernetzausbau, hier: Vorstellung durch die Firma Leonet

Herr Frank Langwieser, Kommunalbetreuer der Firma LEONET stellte die Grundzüge seiner Firma anhand der als Anlage 2 beigefügten Präsentation vor.

Die weiteren Informationen hierzu erfolgen im nichtöffentlichen Teil der Sitzung.

Zur Kenntnis genommen

4 Bau-, Grundstücks- und Liegenschaftsangelegenheiten

4.1 Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Carport auf Fl.Nr. 257/2 Gemarkung Steinkirchen

Zu diesem Bauvorhaben liegt schon ein genehmigter Vorbescheid vor. Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Steinkirchen I“.

Die entsprechenden Befreiungen bzgl. der Nichteinhaltung der Baulinie für das Garagengebäude, der Dachform/Dachneigung und der Traufhöhe der Garage sowie der Garagenanordnung und Einfahrtsrichtung wurden im Rahmen der Bauvoranfrage behandelt und können erteilt werden, da es im Geltungsbereich Bezugsfälle gibt. Inhaltlich hat sich hierbei nichts geändert. Alle weiteren Festsetzungen werden eingehalten.

Es sind des Weiteren lediglich 2 Stellplätze nachgewiesen. Da die Wohnfläche größer als 125 qm ist, sind allerdings 3 Stellplätze erforderlich. Hier wurde über das Landratsamt eine Nachforderung aufgegeben.

Die Erschließung ist hinsichtlich Kanal, Wasser und Zufahrt gesichert.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird unter der Maßgabe erteilt, dass der 3. Stellplatz nachgewiesen wird.

Das gemeindliche Einvernehmen wird zu den Befreiungen erteilt.

Einstimmig beschlossen

Ja 16 Nein 0

4.2 Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung auf Fl.Nr. 263/1 Gemarkung Pischelsdorf

Das Bauvorhaben befindet sich im planungsrechtlichen Innenbereich nach § 34 BauGB und muss sich in die umliegende Bebauung einfügen.

Es liegt in der umliegenden Bebauung ein Bezugsfall in der Pfarrer-Kißlinger-Str. 8 und 10a vor.

Die Erschließung hinsichtlich der Zufahrt und der Ver- und Entsorgung mit Wasser bzw. Abwasser ist gesichert.

Die Stellplätze sind zeichnerisch nachgewiesen. Der entsprechende rechnerische Nachweis wurde noch angefordert.

Hier ist eine Sondervereinbarung notwendig, da das Grundstück geteilt wurde.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Einstimmig beschlossen

Ja 16 Nein 0

4.3 Bauantrag zur Errichtung eines Wintergartens sowie einer Doppelgarage auf Fl.Nr. 553/2 Gemarkung Pischelsdorf

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11 „Lausham West“. Dieser setzt fest, dass nur Garagen mit Flachdach zulässig sind. Hier soll allerdings ein Pultdach mit 8° Neigung gebaut werden. Des Weiteren soll die Doppelgarage außerhalb der dafür festgesetzten Baugrenzen entstehen. Deshalb ist hier eine Zulassungsentscheidung nach § 23 Abs. 5 BauNVO erforderlich.

Zudem soll die Garage eine Wandhöhe von 2,85 m bzw. 3,22 m haben. Zulässig sind allerdings nur 2,75 m.

Der Wintergarten ist mit einer Dachneigung von 10° geplant. Zulässig sind allerdings 32-42°.

Das Bauvorhaben wurde schon einmal 2012 in identischer Art und Weise positiv in der Gemeinde behandelt. Es liegen Bezugsfälle „Am Sattlerberg“ bei den Hausnummern 3, 6, 10 und 20 vor.

Die Erschließung ist hinsichtlich der Zufahrt sowie der Ver- und Entsorgung für Wasser bzw. Abwasser gesichert.

Die Stellplätze sind auch nachgewiesen. Ein rechnerischer Stellplatznachweis fehlt. Dieser wurde nachgefordert.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Den beantragten Befreiungen wird zugestimmt.

Mehrheitlich beschlossen

Ja 15 Nein 1

Gemeinderat Gerhard Bischoff stimmte gegen den Beschluss.

4.4 Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und Carport auf Fl.Nr. 267/2 Gemarkung Paindorf

Das Bauvorhaben befindet sich im planungsrechtlichen Innenbereich nach § 34 BauGB und muss sich in die umliegende Bebauung einfügen.

Es liegt hierfür ein Bezugsfall in der Samhofstraße 6 vor.

Laut Planunterlagen beträgt die Wohnfläche mehr als 125 qm. Demzufolge sind 3 Stellplätze nachzuweisen. Der zusätzliche Stellplatz ist mit Planänderung vom 03.11.2023 nun auch nachgewiesen.

Die Erschließung ist hinsichtlich der Zufahrt durch ein Geh- und Fahrrecht gesichert. Da es sich um ein Hinterliegergrundstück handelt, sind auch noch entsprechende Dienstbarkeiten für die Ver- und Entsorgung mit Wasser bzw. Abwasser notwendig. Diese liegen mittlerweile vor.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Einstimmig beschlossen

Ja 16 Nein 0

4.5 Bebauungsplan Nr. 40 "Reichertshausen Angerweg"; hier: Straßenbezeichnung der neu zu errichtenden Erschließungsstraße

Die Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplangebiet Nr. 40 „Reichertshausen Angerweg“ wurden vom Amt für Digitalisierung Breitband und Vermessung Pfaffenhofen (= Vermessungsamt) inzwischen vermessen. Hier ist derzeit eine Rückfrage bezüglich der Hausnummernvergabe erforderlich.

Sinnvollerweise ist hier eine neue Straßenbezeichnung erforderlich. Die alte Lagebezeichnung für den nordöstlichen Bereich Reichertshausens „Reichertshausener Holz“ ist hier für die neu entstehende Straße nicht ganz zweckmäßig.

Die Verwaltung schlug vor, hier eine Straßenbenennung im Hinblick aus dem bestehenden angrenzenden Fichtenbestand herzuleiten.

Der hierzu vorgeschlagene Name lautet: Fichtenweg.

Gemeinderat Gerhard Bischoff schlug vor, dass die Nummerierung des Angerweges fortgesetzt werden sollte. Hierzu müsste jedoch die Hausnummer des Friedhofes geändert werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschloss den Namen „Fichtenweg“ für die Straße im Baugebiet Nr. 40 „Reichertshausen Angerweg“.

Mehrheitlich beschlossen

Ja 13 Nein 3

Die Gemeinderäte Gerhard Bischoff, Andreas Hepting und Alice Siebel stimmten gegen den Beschluss.

4.6 Außenbereichssatzung Nr. 1 "Reichertshausen Kreut"- Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmender Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 13 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 S

Von folgenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange sind bis zum heutigen Tag keine Stellungnahmen eingegangen:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- IHK für München und Oberbayern
- Bund Naturschutz in Bayern e. V. Kreisgruppe Pfaffenhofen
- DB Netz AG
- Deutsche Telekom
- Gemeinde Petershausen
- Gemeinde Jetzendorf

Von folgenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange gingen Stellungnahmen ohne Anregung ein:

- Planungsverband Region Ingolstadt (Schreiben vom 10.08.2023)

Stellungnahme:

Keine Einwendungen.

Hinweis:

Wir weisen darauf hin, dass sich die Stellungnahme nicht auf die planungsrechtliche Zulässigkeit der Satzung bezieht. Die baurechtliche Beurteilung obliegt dem Landratsamt.

- Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde (Schreiben vom 04.08.2023)

Stellungnahme:

Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gibt folgende Stellungnahme zur o.g. Bauleitplanung ab. Die Gemeinde Reichertshausen beabsichtigt, mit o.g. Satzung mehrere Bauvorhaben im Ortsteil Kreut zu ermöglichen. Die Planung lässt landesplanerische Belange unberührt. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die baurechtliche Beurteilung der Satzung der zu-ständigen Bauaufsichtsbehörde obliegt.

- Staatliches Bauamt Ingolstadt (Schreiben vom 07.08.2023)

Stellungnahme:

Von Seiten des Staatlichen Bauamtes Ingolstadt bestehen keine Einwände gegen das

unter dem Betreff angegebene Vorhaben, da weder bestehende Straßen des überörtlichen Verkehrs in der Verwaltung des Bauamtes noch Straßenplanungen hiervon berührt werden.

- Landratsamt Pfaffenhofen, Untere Denkmalschutzbehörde (Schreiben vom 30.08.2023)

Stellungnahme:

Belange des Denkmalschutzes werden durch die Planung nicht berührt.

- Landratsamt Pfaffenhofen, Wasserrecht (Schreiben vom 30.08.2023)

Stellungnahme:

Der Vorhabensbereich befindet sich in keinem Überschwemmungsgebiet; insofern werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Bezüglich der Niederschlagswasserbeseitigung wird auf die fachliche Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt verwiesen.

- Landratsamt Pfaffenhofen, Natur, Klima, Energie (Schreiben vom 08.09.2023)

Stellungnahme:

Aus Sicht des Fachbereiches Energie und Klimaschutz am Landratsamt bestehen gegen das Vorhaben keine Einwände.

- Landratsamt Pfaffenhofen, Verkehrswesen (Schreiben vom 11.09.2023)

Stellungnahme:

Aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen die Außenbereichssatzung Nr. 1 der Gemeinde Reichertshausen.

- Gemeinde Hohenkammer (Schreiben vom 30.08.2023)

Stellungnahme:

Der Gemeinderat beschließt, dass Belange der Gemeinde Hohenkammer nicht betroffen sind. Einwände werden nicht erhoben.

- Gemeinde Ilmünster (Schreiben vom 04.08.2023)

Stellungnahme:

Von Seiten der Gemeinde Ilmünster werden zu o.g. Bauleitplanverfahren keinerlei Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

- Gemeinde Paunzhausen (Schreiben vom 04.08.2023)

Stellungnahme:

Die Gemeinde Paunzhausen hat für die Außenbereichssatzung Nr. 1 „Reichertshausen Kreut“ keine Einwände. Eine nochmalige Beteiligung im Verfahren ist nicht notwendig.

- Gemeinde Scheyern (Schreiben vom 08.08.2023)

Stellungnahme:

Es wird eine Stellungnahme zur Außenbereichssatzung Nr. 1 „Reichertshausen Kreut“ ohne Anregungen und Bedenken abgegeben.

➔ Kein Beschluss erforderlich

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben abwägungsrelevante Stellungnahmen abgegeben:

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (Schreiben vom 16.08.2023)
- Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt (Schreiben vom 28.08.2023)
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Schreiben vom 10.08.2023)
- Landratsamt Pfaffenhofen, Bauleitplanung (Schreiben vom 05.09.2023)

- Landratsamt Pfaffenhofen, Immissionsschutztechnik (Schreiben vom 04.09.2023)
- Landratsamt Pfaffenhofen, Untere Naturschutzbehörde (Schreiben vom 08.09.2023)
- Landratsamt Pfaffenhofen, Untere Bodenschutzbehörde (Schreiben vom 06.09.2023)
- Landratsamt Pfaffenhofen, Gesundheitsamt (24.08.2023)
- Landratsamt Pfaffenhofen, Brandschutzdienststelle (Schreiben vom 16.08.2023)
- AWP Landkreis Pfaffenhofen (Schreiben vom 21.08.2023)
- Bayerischer Bauernverband (Schreiben vom 30.08.2023)
- Handwerkskammer für München und Oberbayern (Schreiben vom 14.09.2023)
- Bayernwerk Netz (Schreiben vom 07.08.2023)

Von Seiten der Öffentlichkeit wurde keine Stellungnahme abgegeben.

1. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (Schreiben vom 16.08.2023)

Stellungnahme:

Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Wir bedanken uns für den Hinweis auf die Erlaubnispflicht von Bodeneingriffen nach Art. 7.1 BayDSchG in den Hinweisen durch Text in der Planzeichnung.

Im vorliegenden ist jedoch ein Hinweis auf die Meldepflicht nach Art. 8 BayDSchG ausreichend, der Passus zur Erlaubnispflicht kann gestrichen werden.

Derzeit sind im Bereich des Vorhabens keine Bodendenkmäler bekannt. Mit der Auffindung bislang unentdeckter ortsfester und beweglicher Bodendenkmäler (Funde) ist jedoch jederzeit zu rechnen.

Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG sowie den Bestimmungen des Art. 9 BayDSchG in der Fassung vom 23.06.2023 unterliegen.

Art. 8 (1) BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 (2) BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Treten bei o. g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o. g. Art. 8 BayDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem BLfD zu melden.

Bewegliche Bodendenkmäler (Funde) sind unverzüglich dem BLfD zu übergeben (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG).

Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Abwägungs- und Beschlussvorschlag:

Der Hinweis auf die Erlaubnispflicht von Bodeneingriffen wird gemäß der Stellungnahme ersetzt durch den Hinweis auf die Meldepflicht.

Einstimmig beschlossen

Ja 16 Nein 0

2. Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt (Schreiben vom 28.08.2023)

Stellungnahme:

1. Grundwasser- und Bodenschutz, Altlasten

Im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung sind aus der derzeit vorhandenen Aktenlage keine Altablagerungen bzw. Altlastenverdachtsflächen oder sonstige schädliche Bodenverunreinigungen bekannt. Unter Kapitel 9.6 der Begründung zur Satzung wurde das weitere Vorgehen bereits erläutert.

Die Ortsstraße fällt von Westen nach Osten von ca. 497 m ü. NHN auf ca. 494 m ü. NHN ab. Beiderseits der Straße fällt das Gelände ab, nach Norden bis zu einer Höhe von rund 491 m ü. NHN, nach Süden bis zu 493 m ü. NHN. Aufgrund der hydrogeologischen Verhältnisse werden voraussichtlich bei Gründungsmaßnahmen keine Bauwasserhaltungen erforderlich werden. Wegen der Hanglage können Schichtwasseraustritte nicht ausgeschlossen werden.

Die Absätze 3 und 4 in Kapitel 9.6 der Begründung sind zu ersetzen durch:
Sollten Geländeauffüllungen stattfinden, wird empfohlen, als Auffüllmaterial nur schadstofffreies Material (z. B. Erdaushub, Sand, Kies, usw.) zu verwenden. Wir möchten darauf hinweisen, dass seit 01.08.2023 die Ersatzbaustoffverordnung gilt, die hinsichtlich des Einbaus von mineralischen Ersatzbaustoffen (RC-Material, Boden etc.) zu beachten ist. Belastetes Bodenmaterial darf nur eingebaut werden bei geeigneten hydrogeologischen Voraussetzungen am Einbauort unter Beachtung der Vorgaben der EBV bzw. der BBodSchV n.F.

2. Abwasserbeseitigung

Der Ortsteil Kreut wird im Trennsystem entwässert und ist über die öffentliche Kanalisation der Gemeinde Reichertshausen an den Abwasserzweckverband „Oberes Ilmtal“ angeschlossen. Das Abwasser wird in der Zentralkläranlage „Oberes Ilmtal“ des Abwasserzweckverband „Oberes Ilmtal“ gereinigt. Diese ist ausreichend leistungsfähig. Die Ausführungen zur Niederschlagswasserbeseitigung sind für eine ermessensfehlerfreie Entscheidung durch die Kommune nicht ausreichend. Im Rahmen der Bauleitplanung ist zu überprüfen wie eine Entwässerung entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgen kann. Es ist daher ein Entwässerungskonzept aufzuplanen, das in

den wesentlichen Grundzügen mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt abzustimmen ist. Der Bebauungsplan ist dann an das abgestimmte Entwässerungskonzept anzupassen.

3. Zusammenfassung

Bei Beachtung unseres Schreibens bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Aufstellung der Außenbereichssatzung Nr. 1. Ein Entwässerungskonzept ist uns noch vorzulegen und der Bebauungsplan ggf. an die Ergebnisse des Konzepts anzupassen.

Abwägungsvorschlag:

Zu 1. Grundwasser- und Bodenschutz, Altlasten

Die Hinweise in der Begründung werden im Sinne der Stellungnahme ergänzt bzw. ersetzt.

Zu 2. Abwasserbeseitigung

Es liegt kein Bebauungsplan vor, sondern lediglich die Aufstellung einer Außenbereichssatzung. Mit der Außenbereichssatzung wird nicht direkt Baurecht geschaffen, sondern lediglich der Vorbehalt ausgeräumt, dass Wohnbauvorhaben, kleineren Handwerk- oder Gewerbebetrieben die Lage im Außenbereich entgegengehalten werden kann. Im Rahmen der Baugenehmigung hat der Bauherr entsprechend nachzuweisen, dass eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung stattfindet. Ein geeigneter Hinweis an die Bauherren wird in die Begründung aufgenommen.

Beschlussvorschlag:

Die Begründung ist gemäß der Abwägung zu ergänzen.

Einstimmig beschlossen

Ja 16 Nein 0

3. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Schreiben vom 10.08.2023)

Stellungnahme:

Im Punkt „2. Hinweise durch Text“ wird auf die unvermeidbaren Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen durch die landwirtschaftlichen Agrarflächen hingewiesen. In diesem Punkt sollte genannt werden, dass sich im Plangebiet zwei landwirtschaftliche Hofstellen befinden und von denen auch unvermeidbare Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen entstehen könnten.

Laut den Planunterlagen sind private Grünflächen zur Ortsrandeingrünung an angrenzenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen angedacht. Bezüglich der Bepflanzung zu den angrenzenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen werden ab einer Bewuchshöhe von mindestens zwei Metern Grenzabstände von mindestens vier Metern zum Nachbargrundstück empfohlen, um künftige Beeinträchtigungen zu vermeiden.

Abwägungsvorschlag:

Der Hinweis Nr. 2 wird gemäß der Stellungnahme angepasst.

In der Planung wurde eine ausreichende Breite der Randeingrünung beachtet. Die Pflanzgebote können deshalb mit ausreichendem Abstand zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen umgesetzt werden. Der Hinweis auf die einzuhaltenden Grenzabstände ist in der Satzung bereits enthalten. Eine Erläuterung, um welche Abstände es sich in Abhängigkeit zur Bewuchshöhe konkret handelt, wird in die Begründung aufgenommen.

Beschlussvorschlag:

Die Begründung ist gemäß der Abwägung zu ergänzen.

Einstimmig beschlossen
Ja 16 Nein 0

4. Landratsamt Pfaffenhofen, Bauleitplanung (Schreiben vom 05.09.2023)

Stellungnahme:

Die Gemeinde Reichertshausen möchte im Bereich eines Siedlungssplitters östlich des Ortsteils Kreut eine Außenbereichssatzung etablieren. Sie umfasst etwa 1,2 ha Fläche. Es wird dazu Folgendes angeregt:

Planungsrechtliche und ortsplanerische Beurteilung:

Bereits in Vorgesprächen mit Vertretern der Gemeinde Reichertshausen, u. a. 2020 und 2022, wurde darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen und örtlichen Gegebenheiten für eine Ausweisung z. B. einer Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB nicht gegeben sind. Dies wird hiermit noch einmal schriftlich ausgeführt.

1. Bei der Wahl des Verfahrens ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 35 Abs. 6 BauGB gegeben sind.

Erläuterung:

Der § 35 Abs. 6 BauGB ermöglicht der Gemeinde „[...] für bebaute Bereiche im Außenbereich, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist, durch Satzung (zu) bestimmen, dass Wohnzwecken dienenden Vorhaben [...] nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. [...]“

Gemäß EZBK/Söfker BauGB § 35 Rn. 169a könne sich die Satzung [...] nur auf den bebauten Bereich erstrecken, die Erweiterung des bebauten Bereichs durch die Außenbereichssatzung sei nicht möglich. Dies folge daraus, dass die Satzung „für bebaute Bereiche im Außenbereich“ aufgestellt werden kann. Dies belege auch die Rechtsfolge der Satzung, dass nämlich die Entstehung und Verfestigung einer Splittersiedlung und nicht auch deren Erweiterung als relevante öffentliche Belange i. S. d. § 35 Abs. 3 aus den Zulässigkeitsvoraussetzungen ausgenommen seien. Die Satzung wird jedoch im Wesentlichen nach außen entwickelt (siehe hier Flurnummer 610 Teilfläche, Flurnummer 623/2 und Flurnummer 621). Die Erstreckung der Satzung auch auf Flächen über den bebauten Bereich hinaus liefe daher ins Leere (siehe EZBK/Söfker BauGB § 35 Rn. 169a: In diesem Sinne die Rechtsprechung, vgl. BVerwG Lfg. 136 Oktober 2019/371 Oktober 2019 Lfg. 136/372 Urt. v. 13.7.2006 – 4 C 2.05; OVG Lüneburg Urt. v. 27.7.2000 – 1 L 4472/99, NVwZ – RR 2001, 360 = BauR 2001, 80 = ZfBR 2001, 66; OVG Greifswald Urt. v. 5.10.2000 – 3 L 306/98, BauR 2001, 1799 = DVBl. 2001, 1468 = UPR 2001, 456 = NordÖR 2002, 180; OVG Münster Urt. v. 8.6.2001 – 7a D 52/99NE, NVwZ 2001, 1071 = ZfBR 2001, 565, und Urt. v. 18.11.2004 – 7 A 4415/03, BRS 67 Nr. 112 = NuR 2005, 15 = UPR 2005, 280; OVG Berlin Urt. v. 12.5.2009 – OVG 10 A 7.08, LKV 2009, 469 = BRS 74 Nr. 115; VGH München Urt. v. 17.7.2009 – 22 A 09.40006, VGHE BY 62, 290.)

Weiter verlangt § 35 Abs. 6 Satz 1, dass in diesen bebauten Bereichen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden sein müsse (siehe EZBK/Söfker BauGB § 35 Rn. 169b bzw. vgl. BeckOK BauGB/Söfker BauGB § 35 Rn. 161 Diese Voraussetzungen wurden angenommen bei 4 Wohnhäusern (VGH München ZfBR 2004, 67; OVG Lüneburg NVwZ 2001, 368); bei 5 Wohnhäusern (OVG Greifswald BRS 64 Nr.

108 = BeckRS 2001, 22309); bei 5 Wohnhäusern und einem Handelsbetrieb (BVerwG NVwZ 2006, 1288).

Für das Gewicht ist dabei die im Satzungsgebiet allein für Wohnzwecke dienende Bebauung maßgebend. Dies gelte auch, wenn die Satzung auf Vorhaben erstreckt wird, die Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen (BVerwG Urt. v. 13.7.2006 – 4 C 2.05).

2. Die städtebauliche Erforderlichkeit ist gemäß § 1 Abs. 3 BauGB nachzuweisen.

Erläuterung:

Für die Außenbereichssatzung ist u. a. die städtebauliche Erforderlichkeit gemäß § 1 Abs. 3 BauGB nachzuweisen. Auch wäre nachzuweisen, dass die Außenbereichssatzung mit einer städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist.

Trotz der in der Region Ingolstadt vorhandenen dynamischen Entwicklung (siehe Regionalplan 10, B III, 1.1) ist bei der Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen in der Begründung darzulegen, dass eine städtebauliche Untersuchung des gesamten Gemeindegebietes durchgeführt wurde und keine Potentiale der Innenentwicklung bestehen. Darüber hinaus sollte der tatsächliche Wohnbaubedarf der Gemeinde aufgezeigt und der analysierte Siedlungsdruck dargelegt werden.

Gemäß 3.2 (Z) des Landesentwicklungsprogramms (LEP 2013) sind „in den Siedlungsgebieten [...] die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen.“ Die Erstellung eines Baulücken- bzw. eines Leerstandkatasters sowie die Ermittlung des zukünftigen Wohnbaubedarfs werden in diesem Zusammenhang für erforderlich gehalten. Daneben wird angeregt, den tatsächlichen Wohnbaubedarf der Gemeinde aufzuzeigen und den analysierten Siedlungsdruck darzulegen. Die vorliegende Erklärung in der Begründung z. B. unter Kapitel 8.1. Potenziale der Innenentwicklung bzw. 8.2 Bevölkerungsentwicklung ist daher noch nicht ausreichend und muss ergänzt werden.

Auch wenn durch die oben angeführten Punkte zur planungsrechtlichen Stellungnahme für das Vorhaben in der derzeit vorgelegten Fassung eine realistische Umsetzung durch die Fachstelle nicht gesehen wird, werden zur Vollständigkeit die ortsplanerischen Punkte mit aufgeführt:

3. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB, LEP 8.4.1 (G) und Art. 141 Abs. 1 Satz 4 BayVerf sind die Belange der Baukultur zu berücksichtigen, die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu beachten sowie gemäß Art 3 Abs. 2 BayVerf die kulturelle Überlieferung zu schützen. Dabei ist die Eigenständigkeit der Region zu wahren (vgl. Art 3a BayVerf). Auf eine gute Gestaltung der Baugebiete insbesondere am Ortsrand und in den Ortsrandbereichen soll geachtet werden (vgl. Regionalplan der Region Ingolstadt (10), B III 1.5 (Z)).

Erläuterung:

Es ist festzustellen, dass die für unsere Region typische Bebauung unter anderem durch ziegelrote Satteldächer geprägt wird. Grundsätzlich sollte darauf hingewirkt werden, dass im Bereich des Bauens eine regionale Identität erhalten bleibt. Da im Umfeld meist rote oder rotbraune Dacheindeckungen vorhanden sind, wird angeregt, an dieser Stelle regionstypische Dachfarben, z. B. Ziegelrot-, Rot- oder Rotbrauntöne, festzusetzen.

Es wird angeregt, die Regelungen zu den Einfriedungen zu treffen, z. B. folgendermaßen: „Als Einfriedungen sind Holzzäune mit senkrecht ausgeführten Elementen (Holzlatten oder Staketen) mit einer Höhe von max. 1,20 m zulässig. Zwischen den Bauparzellen sind auch Maschendrahtzäune, mit unauffälliger Farbgebung (z. B. grün) zulässig.“

4. Die Bauleitplanung muss Planungssicherheit gewährleisten und die Umsetzung des Planvorhabens für alle am Verfahren Beteiligten nachvollziehbar darstellen. Aus den Planunterlagen sollen sich die Geländehöhen ergeben (vgl. § 1 Abs. 2 PlanZV). Bei der Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen sind gemäß § 18 BauNVO die erforderlichen Bezugspunkte zu bestimmen.

Erläuterung:

Um die Planung für alle am Verfahren Beteiligten (z. B. Gemeinderat, Bauherr, Nachbarn, Planer, Verwaltung) rechtsverbindlich umzusetzen, sind Regelungen für eine eindeutige und rechtssichere Umsetzung unabdingbar. Aus den negativen Erfahrungen einiger Gemeinden durch fehlende geeignete Geländeschnitte wird dringend angeregt, die Planunterlagen durch aussagekräftige Geländeschnitte zu ergänzen, welche für eine einvernehmliche Umsetzung unabdingbar sind, ggf. sind entsprechende Festsetzungen zu treffen (Dabei sollten Höhenbezugspunkte, z. B. zur Erschließungsstraße (vgl. § 18 BauNVO) festgesetzt werden. Zur Beurteilung des Geländeverlaufes sollen Schnitte ergänzend außerdem das dem Bebauungsplan direkt angrenzende Gelände auf einer Tiefe von ca. 5 m darstellen. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass nach allgemein gültigen Planungsgrundsätzen Geländeänderungen minimiert und dem Gelände relief der Umgebung angepasst meist weich ausgeformt werden sollen (Böschungsverhältnis max. 1:2). Dabei sollte der Mindestabstand des Böschungsfußes bzw. Böschungskamms zur Grundstücksgrenze jeweils mindestens einen Meter betragen, um Erosionen bzw. Niederschlagswasser – insbesondere zur Wahrung des Nachbarschaftsfriedens - auf dem jeweiligen Grundstück zu halten. Eine abschließende Stellungnahme zu den noch zu erbringenden Geländeschnitten muss daher dem weiteren Verfahren vorbehalten bleiben.).

5. Die Begründung gemäß § 2a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB ist noch nicht ausreichend.

Erläuterung:

Die Begründung sollte einerseits knapp und allgemein verständlich sein. Andererseits muss das Ziel, der Zweck und die Auswirkungen der Planung gemäß § 2a Satz 2 BauGB in der Begründung ausreichend dargelegt werden. Es wird angeregt, die Begründung hinsichtlich der Belange der Erschließung zu ergänzen, z. B. sollten neben Angaben zur verkehrlichen Erschließung z. B. auch Angaben zu Wasserversorgung und Entwässerung sowie bezüglich Elektrizität bzw. sonstigen Leitungen getroffen werden.

Abwägungsvorschlag:

Zu 1. Bei der Wahl des Verfahrens ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 35 Abs. 6 BauGB gegeben sind.

Mit der geplanten ergänzenden Bebauung sieht die Gemeinde Reichertshausen die Möglichkeit, der ortsansässigen Bevölkerung den Verbleib der nächsten Generation im Dorf zu ermöglichen. Daher soll die Abgrenzung der Außenbereichssatzung großzügig so gefasst werden, dass randlich liegende Flächen in untergeordnetem Umfang dazu beitragen, den Siedlungszusammenhang abzurunden und zusammenzufassen. Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass es sich dabei um keine wesentliche Entwicklung nach außen handelt. Unabhängig vom konkreten Anlass kann die vorhandene Bausubstanz umgenutzt, modernisiert und erweitert werden unabhängig von den üblichen Privilegierungen im Außenbereich.

Zu 2. Die städtebauliche Erforderlichkeit ist gemäß § 1 Abs. 3 BauGB nachzuweisen.

Aus Sicht der höheren Landesplanungsbehörde lässt die Aufstellung der Außenbereichssatzung landesplanerische Belange unberührt. Insofern ist eine ausführliche Darstellung des örtlichen Bedarfs und die Analyse der

Innenentwicklungspotentiale für die Aufstellung dieser Satzung nicht notwendig. Dennoch hat sich der Gemeinderat mit dem Wohnbauflächenbedarf allgemein, Innenentwicklungspotenzialen und der speziellen Situation in Kreut auseinandergesetzt. Ausreichende Aussagen zum Erfordernis der Planung und zu den Auswirkungen der Satzung auf die ortsplanerische Entwicklung insgesamt sind unter Nr. 1 und in der Begründung enthalten.

Zu 3. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB, LEP 8.4.1 (G) und Art. 141 Abs. 1 Satz 4 BayVerf sind die Belange der Baukultur zu berücksichtigen, die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu beachten sowie gemäß Art 3 Abs. 2 BayVerf die kulturelle Überlieferung zu schützen. Dabei ist die Eigenständigkeit der Region zu wahren (vgl. Art 3a BayVerf). Auf eine gute Gestaltung der Baugebiete insbesondere am Ortsrand und in den Ortsrandbereichen soll geachtet werden (vgl. Regionalplan der Region Ingolstadt (10), B III 1.5 (Z)).

Der Regelungsumfang der Außenbereichssatzung wurde gemäß deren gesetzlichen Zweckbestimmung auf einen Mindeststandard reduziert. Die Vorschläge zur ortstypischen Gestaltung werden daher in die Begründung aufgenommen zur Beratung der späteren Bauherren. Eine verbindliche Regelung dagegen soll zur Reduzierung von Regelungs- und Vollzugsaufwand nicht erfolgen.

Zu 4. Die Bauleitplanung muss Planungssicherheit gewährleisten und die Umsetzung des Planvorhabens für alle am Verfahren Beteiligten nachvollziehbar darstellen. Aus den Planunterlagen sollen sich die Geländehöhen ergeben (vgl. § 1 Abs. 2 PlanZV). Bei der Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen sind gemäß § 18 BauNVO die erforderlichen Bezugspunkte zu bestimmen.

Die vorhandene Höhenlage ist anhand der Planzeichnung nachvollziehbar. Bezugspunkte für die Höhenentwicklung und für die Höhenlage des Erdgeschoss-Rohfußbodens sind in den Festsetzungen benannt. Weitere Ausplanungen werden auch hier im Sinne einer vereinfachten Herangehensweise bei der Aufstellung von Außenbereichssatzungen vermieden.

Zu 5. Erschließung - Die Begründung gemäß § 2a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB ist noch nicht ausreichend.

Aussagen zur Erschließung sind in der Begründung bereits enthalten. Sie werden gemäß den Stellungnahmen der zuständigen Fachbehörden und Versorgungsunternehmen, die im Verfahren abgegeben wurden, ergänzt. Weitere Aussagen werden für eine Außenbereichssatzung nicht als erforderlich angesehen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat sieht weiterhin die Voraussetzungen zur Aufstellung einer Außenbereichssatzung als ausreichend gegeben an und hält die großzügige Abgrenzung weiterhin für gerechtfertigt. Die Erforderlichkeit der Planung und ihre Auswirkungen auf das Gemeindegebiet sind ausreichend dargelegt. Anregungen zur ortstypischen Gestaltung und weitere Hinweise zur Erschließung sind in die Begründung aufzunehmen. Die Vorgaben zur Höhenentwicklung sind ausreichend.

Mehrheitlich beschlossen

Ja 14 Nein 2

Gemeinderätinnen Brigitte Schelle-Mayr und Alice Siebel stimmten gegen den Beschluss.

5. Landratsamt Pfaffenhofen, Immissionsschutztechnik (Schreiben vom 04.09.2023)

Stellungnahme:

Die Gemeinde Reichertshausen plant die Aufstellung der Außenbereichssatzung Nr. 1 „Reichertshausen Kreut“. Das Plangebiet umfasst die Flurummer 623 (TF), 623/3 (TF), 622 (TF), 622/2, 620 (TF, Straßenparzelle), 621 (TF), 610 (TF), 617 (TF), 617/2 und 619 (TF), jeweils Gemarkung Reichertshausen. Der Siedlungsbestand soll mit Wohngebäuden entlang der bestehenden Straße ergänzt werden.

Im Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als Teil eines zusammenhängenden Dorfgebiets (MD) und als Grünfläche ausgewiesen.

Laut Begründung befinden sich 4 Wohnhäuser, darunter zwei landwirtschaftliche Hofstellen, im Plangebiet. Geplant sind weitere 4 Wohnhäuser. Beide Hofstellen werden nur noch im Nebenerwerb bewirtschaftet. Tierhaltungen sind derzeit nicht vorhanden. Laut Veterinäramt sind ebenfalls keine relevanten Tierhaltungen in der näheren Umgebung. Eine der beiden Hofstellen könnte laut Begründung im Nebenerwerb in der nächsten Generation fortgeführt werden. Konkretere Absichten liegen jedoch noch nicht vor.

Es ist unklar, ob die landwirtschaftlichen Betriebe ohne erneute immissionsschutzfachlicher Betrachtung den genehmigten Betrieb (Tierhaltung etc.) wiederaufnehmen können. Sollte dies der Fall sein, können ohne weitere Informationen über die landwirtschaftlichen Betriebe (Angabe der maximal möglichen Tierplatzanzahl je Tierart, Einzeichnung der Stallaußenwand in einen Lageplan) schädliche Umwelteinwirkungen seitens der Immissionsschutztechnik nicht ausgeschlossen werden.

Sollte bei der erneuten Aufnahme der Tierhaltung eine erneute immissionsschutzfachliche Betrachtung im Rahmen eines Bauantrags notwendig werden, so ist die Verträglichkeit der Wohnbebauung mit der Landwirtschaft im Bauantrag zur Tierhaltung zu prüfen.

Folgender Hinweis steht in der Außenbereichssatzung:

Bedingt durch die Ortsrandlage sind bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung der landwirtschaftlich genutzten Agrarflächen Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen zu erwarten. Diese Immissionen sind von den Anliegern (Eigentümer oder Mieter) zu dulden. Dies gilt ebenfalls für die Immissionen, die durch landwirtschaftlichen Fahrverkehr verursacht werden.

Mit diesem Hinweis besteht seitens der Immissionsschutztechnik Einverständnis.

Aus Sicht des Immissionsschutzes kann eine abschließende Stellungnahme zur Außenbereichssatzung Nr. 1 „Reichertshausen Kreut“ der Gemeinde Reichertshausen erst abgegeben werden, wenn Betriebsdaten zu den umliegenden landwirtschaftlichen Betrieben dem Landratsamt Pfaffenhofen vorliegen, bzw. geklärt ist, ob die Betriebe ohne erneute immissionsschutzfachliche Betrachtung die Tierhaltung wiederaufnehmen dürfen. Es kann nicht beurteilt werden ob das Vorhaben aus immissionsschutzfachlicher Sicht genehmigungsfähig ist.

Abwägungsvorschlag:

Die Hinweise zum Umgang mit einer Wiederaufnahme von Tierhaltung werden in die Begründung aufgenommen. Die geeigneten Nachweise sind im Bedarfsfall im Rahmen der jeweiligen Bauanträge vorzulegen. Derzeit wird mit der Außenbereichssatzung lediglich die Errichtung von Wohngebäuden vorbereitet. Weitere langfristige Entwicklungen sind nicht abschätzbar, so dass im Bedarfsfall auf Baugenehmigungsebene eine der dörflichen Nutzungsmischung angepasste Lösung erarbeitet werden muss.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise zu möglichen Immissionsschutzkonflikten bei einer Wiederaufnahme der Tierhaltung und benachbarter Wohnnutzung werden in die Begründung aufgenommen.

Einstimmig beschlossen

Ja 16 Nein 0

6. Landratsamt Pfaffenhofen, Untere Naturschutzbehörde (Schreiben vom 08.09.2023)

Stellungnahme:

Die Gemeinde Reichertshausen plant die Aufstellung der Außenbereichssatzung Nr. 1 „Reichertshausen Kreut“ nach § 35 Abs. 6 BauGB. Die überplanten Flächen sollen mit Wohnhäusern bebaut werden. Der Geltungsbereich beträgt 1,18 ha (Flurnummern 623 (Teilfläche TF), 623/3 (TF), 622 (TF), 622/2, 620 (TF, Straßenparzelle), 621 (TF), 610 (TF), 617 (TF), 617/2, 619 (TF)) und umfasst aktuell überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen. Ein Flurstück ist fast zur Gänze mit Sträuchern bewachsen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen zum jetzigen Zeitpunkt keine durchgreifenden Bedenken gegen das Vorhaben.

Folgendes wird gefordert bzw. angeregt:

Ausgleichserfordernis

Die Gemeinde wird gebeten eine Umweltprüfung durchzuführen, bei der der Ausgleich berechnet und von der Gemeinde übernommen wird.

Dies führt später bei den Baugenehmigungsverfahren zu einem einfacheren und schnelleren Vorgehen vor allem für die Antragstellenden und für die Untere Naturschutzbehörde.

Es ist oft schwierig, für Privatpersonen Ausgleichsflächen zu finden und zu pflegen. Diese fallen dann oft klein aus und sind nur von geringer naturschutzfachlicher Bedeutung. Wir bitten deshalb ausdrücklich um die Durchführung einer kleinen Umweltprüfung, die den benötigten Ausgleich berechnet und um die Übernahme des Ausgleichs durch die Gemeinde.

Abwägungsvorschlag:

Eine Umweltprüfung ist gemäß den gesetzlichen Vorgaben nicht erforderlich.

Die Aufnahme einer Eingriffsermittlung in die Außenbereichssatzung führt zu einem hohen Koordinierungsaufwand bei der Gemeinde, um die unterschiedlichen privaten Interessen der Betroffenen in Einklang bringen zu können. Zudem ist eine fachliche Begleitung erforderlich und eine rechtliche Absicherung der Maßnahmen im Grundbuch nachzuweisen. Die Gemeinde steht dabei selbst vor der Herausforderung, geeignete Flächen zu finden und Maßnahmen umsetzen. Daher wird auch weiterhin keine Eingriffsermittlung auf Ebene der Außenbereichssatzung durchgeführt.

Der Hinweis, dass ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan mit Bilanzierung und Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen auf Baugenehmigungsebene vorzulegen ist, ist bereits in der Begründung enthalten. Ergänzt wird noch der Hinweis, dass der Ausgleich auch mit Biotopwertpunkten, z. B. über ein Ökokonto eines Landschaftspflegeverbandes o.ä., erfolgen kann. Damit wird zwar die räumliche Nähe aufgegeben, jedoch die naturschutzfachliche Wertigkeit der Maßnahme gestärkt.

Beschlussvorschlag:

Eine Umweltprüfung und Eingriffsermittlung zur Außenbereichssatzung soll nicht vorgenommen werden. Die Eingriffsermittlung ist weiterhin für jedes Einzelbauvorhaben separat durchzuführen.

Einstimmig beschlossen

Ja 16 Nein 0

7. Landratsamt Pfaffenhofen, Untere Bodenschutzbehörde (Schreiben vom 06.09.2023)

Stellungnahme:

Aus Sicht der Bodenschutzbehörde wird wie folgt Stellung genommen:

Im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung Nr. 1 "Kreut" sind nach derzeitigen Aktenlage keine Altlasten (Altablagerungen oder Altstandorte) oder schädliche Bodenveränderungen oder entsprechende Verdachtsflächen bekannt.

Wir weisen darauf hin, sollten im Zuge des Bauleitplanverfahrens oder bei Baumaßnahmen Bodenverunreinigungen bzw. ein konkreter Altlastenverdacht bekannt werden, sind das Landratsamt Pfaffenhofen und das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zu informieren.

Bitte ergänzen Sie das unterstrichene in der Begründung Kapitel 9.6 und ersetzen Sie die Absätze 3 und 4 wie folgt:

Sollten Geländeauffüllungen stattfinden, wird empfohlen, als Auffüllmaterial nur schadstofffreies Material (z.B. Erdaushub, Sand, Kies usw.) zu verwenden. Wir möchten darauf hinweisen, dass seit 01.08.2023 die Ersatzbaustoffverordnung gilt, die hinsichtlich des Einbaus von mineralischen Ersatzbaustoffen (RC-Material, Boden etc.) zu beachten ist. Belastetes Bodenmaterial darf nur eingebaut werden bei geeigneten hydrogeologischen Voraussetzungen am Einbauort unter Beachtung der Vorgaben der EBV bzw. der BBodSchV n.F.

Abwägungs- und Beschlussvorschlag:

Der Hinweis zur Meldung von Bodenveränderungen wird gemäß der Stellungnahme ergänzt.

Der Hinweis zur neu in Kraft getretenen Ersatzbaustoffverordnung wird aufgenommen.

Einstimmig beschlossen

Ja 16 Nein 0

8. Landratsamt Pfaffenhofen, Gesundheitsamt (24.08.2023)

Stellungnahme:

Mit der im Betreff genannten Satzung besteht aus infektionshygienischer Sicht grundsätzlich Einverständnis.

Sollten im Zuge von Baumaßnahmen Altlastenverdachtsflächen bzw. ein konkreter Altlastenverdacht oder sonstige schädliche Bodenverunreinigung bekannt werden, ist das Gesundheitsamt Pfaffenhofen ebenfalls in Kenntnis zu setzen.

Sind bei Planungen zur Nutzung regenerativer Energien, z. B. im Sinne des nachhaltigen Umgangs mit Trinkwasser, Anlagen zur z. B. Regenwassernutzung für die Toilettenspülung angedacht, sind die gesetzlichen Vorgaben der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) zu beachten.

Abwägungs- und Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden gemäß der Stellungnahme in die Begründung aufgenommen bzw. Ergänzungen vorgenommen.

Einstimmig beschlossen
Ja 16 Nein 0

9. Landratsamt Pfaffenhofen, Brandschutzdienststelle (Schreiben vom 16.08.2023)

Stellungnahme:

1. Löschwasserbedarf

Es wird eine Löschwasserleistung von 800 l/min (48 m³/h) für die Dauer von mindestens 2 Stunden benötigt.

Diese kann durch das öffentliche Hydranten Netz sowie über offene Gewässer, Zisternen oder ähnlichem sichergestellt werden. Auf Punkt 1.3 der Vollzugsbekanntmachung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes wird verwiesen.

Der nächstliegende Hydrant muss sich im Bereich von ca. 80 m zum Objekt befinden und eine Löschwassermenge von 400 l/min (24 m³/h) aufweisen. Zur Abdeckung der gesamten geforderten Löschwassermenge können alle Löschwasserentnahmestellen im Umkreis von 300 m um das Objekt herangezogen werden, sofern diese durch die Feuerwehr zeitnah erreicht werden können.

2. Zweiter Rettungsweg

Sollte der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führen, ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens darauf zu achten, dass geeignete Geräte innerhalb der Hilfsfrist zur Verfügung stehen und Aufstellflächen dafür vorhanden sind.

Abwägungs- und Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.

Einstimmig beschlossen
Ja 16 Nein 0

10. AWP Landkreis Pfaffenhofen (Schreiben vom 21.08.2023)

Stellungnahme:

Am 16.08.2023 wurden die Planunterlagen zur Außenbereichssatzung Nr. 1 „Reichertshausen Kreut“ dem Abfallwirtschaftsbetrieb (AWP) zur Stellungnahme zugeleitet.

Unter Beachtung der Mindestanforderungen an die Zufahrtswege, die für eine geordnete und reibungslose Abfallentsorgung notwendig sind, wird der Außenbereichssatzung in der vorliegenden Form zugestimmt.

Die Abfallbehälter sind an der Erschließungsstraße bereitzustellen.

Abwägungs- und Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.

Einstimmig beschlossen
Ja 16 Nein 0

11. Bayerischer Bauernverband (Schreiben vom 30.08.2023)

Stellungnahme:

Der Bayerische Bauernverband als Träger öffentlicher Belange und als Interessensvertretung der bayerischen Landwirtschaft nimmt zum o. g. wie folgt Stellung:

Bebauer, Erwerber und Bewohner die sich im Plangebiet befindlichen Grundstücke haben die landwirtschaftlichen Immissionen von angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und Betrieben unentgeltlich hinzunehmen. Besonders ist hier auf die Lärmbelästigung durch Tierhaltung und Fahrverkehr von landwirtschaftlichen Maschinen hinzuweisen. Auch Verkehrslärm, der nach 22:00 Uhr oder vor 6:00 Uhr durch erntebedingten Fahrverkehr [– wie etwa bei Getreide-, Silage- oder Zuckerrübenenernte –] oder sonstigen landwirtschaftlichen Verkehr entsteht, ist zu dulden.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der benachbarten landwirtschaftlichen Flächen bei Anpflanzung und Eingrünung die gesetzlichen Mindestabstände einzuhalten sind. Dies bedeutet bei der Anpflanzung von Gehölzen (> 2 m) einen Abstand von mindestens 4 Meter (AGBGB Art. 47 u. 48). Weiterhin ist die Bepflanzung regelmäßig zurückzuschneiden, damit die Bewirtschaftung der Flächen und das Befahren der Wege durch die Landwirte auch zukünftig problemlos gewährleistet ist. Wir gehen davon aus, dass eine Pflege regelmäßig und in einem geeigneten Maß durchgeführt wird, damit es zu einer Beeinträchtigung in der Bewirtschaftung kommt.

Abwägungsvorschlag:

Ein geeigneter Hinweis auf die Duldungspflicht landwirtschaftlicher Immissionen und die gesetzlichen Mindestabstände von Pflanzungen an landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsflächen ist bereits in der Planung enthalten.

Einstimmig beschlossen

Ja 16 Nein 0

12. Handwerkskammer für München und Oberbayern (Schreiben vom 14.09.2023)

Stellungnahme:

Die Gemeinde Reichertshausen plant für den östlichen Siedlungssplitter des Ortsteils Kreut, der noch dörflich-landwirtschaftlich geprägt ist, den Erlass einer Außenbereichssatzung.

Gemäß § 35 Absatz 6 BauGB kann für bebaute Bereiche im Außenbereich durch Satzung bestimmt werden, dass Vorhaben, die Wohnzwecken dienen, nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Da diese Satzung auch auf Vorhaben erstreckt werden kann, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen, bitten wir zu überprüfen, ob es nicht möglich ist, diese ebenso in die Satzung aufzunehmen und damit zu berücksichtigen.

Die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Abwägungsvorschlag:

Der Entwurf der Außenbereichssatzung „Kreut“ enthält keine Bestimmung zur zulässigen Art von Nutzungen. Sie schränkt damit den vom Gesetzgeber in § 35 Abs. 6 BauGB bestimmten Rahmen (Vorhaben zu Wohnzwecken, kleinere Handwerks- und Gewerbebetriebe) nicht weiter ein. Die Zulässigkeit unterliegt dann den üblichen Anforderungen im Baugenehmigungsverfahren und wird von der Bauaufsichtsbehörde am Landratsamt entschieden.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, eine Planänderung wird jedoch nicht für erforderlich gesehen.

Einstimmig beschlossen

Ja 16 Nein 0

13. Bayernwerk Netz GmbH (Schreiben vom 07.08.2023)**Stellungnahme:**

Gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Die Betriebsführung/Der Netzbetrieb des Stromnetzes liegt bei der Bayernwerk Netz GmbH. Daher nehmen wir Stellung zu Ihrem Schreiben.

In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen.

Kabel

Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.

Kabelplanung(en)

Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich.

Im überplanten Bereich befinden sich Anlagenteile der Bayernwerk Netz GmbH oder es sollen neue erstellt werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbausträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk Netz GmbH schriftlich mitgeteilt wird. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.

Ausführung von Leitungsbauarbeiten sowie Ausstecken von Grenzen und Höhen:

- Vor Beginn der Verlegung von Versorgungsleitungen sind die Verlegezonen mit endgültigen Höhenangaben der Erschließungsstraßen bzw. Gehwegen und den erforderlichen Grundstücksgrenzen vor Ort bei Bedarf durch den Erschließungsträger (Gemeinde) abzustecken.
- Für die Ausführung der Leitungsbauarbeiten ist uns ein angemessenes Zeitfenster zur Verfügung zu stellen, in dem die Arbeiten ohne Behinderungen und Beeinträchtigungen durchgeführt werden können.

Für Kabelhausanschlüsse dürfen nur marktübliche und zugelassene Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Ein Prüfungsnachweis der Einführung ist nach Aufforderung vorzulegen. Wir bitten Sie, den Hinweis an die Bauherren in der Begründung aufzunehmen.

Das beiliegende "Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen" ist zu beachten.

Die beiliegenden "Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen" sind zu beachten.

Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter:

<https://www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html>

Abwägungs- und Beschlussvorschlag:

Die Hinweise auf vorhandene Leitungen, erforderliche Schutzabstände etc. werden in die Begründung eingearbeitet. Weitere Regelungen sind nicht erforderlich und sollen im Rahmen der Außenbereichssatzung nicht vorgenommen werden.

Einstimmig beschlossen

Ja 16 Nein 0

Beschluss:

Die Außenbereichssatzung Nr. 1 „Kreut“ in der Fassung vom 09.11.2023 wird gemäß § 35 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB als Satzung beschlossen. Der Begründung wird zugestimmt.

Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Mehrheitlich beschlossen

Ja 14 Nein 2

Gemeinderätinnen Brigitte Schelle-Mayr und Alice Siebel stimmten gegen den Beschluss.

5 Kinderkulturprogramm - Bericht über das Jahr 2023 und Beschluss über weiteres Vorgehen

Im Jahr 2023 fanden zwei Veranstaltungen statt:

- a) Figurentheater Gröffelo am 15.04.2023
- b) Erzähltheater mit Ines Honsel am 04.11.2023

Beide Veranstaltungen waren sehr gut besucht (Gröffelo ca. 130 Kinder, Erzähltheater ca. 50 Kinder).

Insgesamt wurden für die Veranstaltungen Kosten in Höhe von 1.192,01 € ausgegeben. In der Kulturausschusssitzung am 26.10.2022 wurde beschlossen, dass 2023 ein Probelauf durchgeführt wird.

Nunmehr ist über eine mögliche Fortführung sowie über die hierfür geltenden Voraussetzungen zu beschließen.

1. Bürgermeister Benjamin Bertram-Pfister stellte klar, dass eine Fortführung aus seiner Sicht sehr zu empfehlen ist. Er hat die Gebühren im Landkreis für derartige Veranstaltungen verglichen und festgestellt, dass überall ab 7,-- € Eintritt erhoben wird. Da ohnehin keine Kostendeckung zu erwarten ist, sollte zumindest ein Anteil von 5,-- € erhoben werden.

Bezüglich der Weiterführung herrschte im Gremium Einigkeit, über die Erhebung einer Eintrittsgebühr wurde ausgiebig diskutiert.

Hierbei forderten die Gemeinderätinnen der Grünen weiterhin eine Kostenfreiheit, damit alle Kinder hiervon profitieren können.

Dem gegenüber wurde auch festgestellt, dass die Gemeinde Reichertshausen diese Kosten alleine auch für auswärtige Kinder trägt. Bei Kosten ab 7,-- € in anderen Gemeinden kommen diese Kinder nach Reichertshausen und erhalten das gleiche zum Nulltarif.

Daher fasste der Gemeinderat folgende Beschlüsse:

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmte der Fortführung des Kinderkulturprogrammes über das Jahr 2023 hinaus zu.

Einstimmig beschlossen

Ja 16 Nein 0

Der Gemeinderat stimmt der Erhebung eines Eintrittsgeldes in Höhe von 5,-- € im Rahmen des Kinderkulturprogrammes zu.

Mehrheitlich beschlossen

Ja 14 Nein 2

Gemeinderätinnen Brigitte Schelle-Mayr und Alice Siebel stimmten gegen den Beschluss.

6 Neueinteilung der Stimm- und Briefwahlbezirke

Die Neueinteilung der Stimm- und Briefwahlbezirke ist aus den nachfolgenden Gründen nötig:

- Die Tendenz zur Briefwahl steigt von Jahr zu Jahr deutlich an.
- Dadurch verringert sich die Anzahl an den Vor-Ort-Wählern in den Wahllokalen (Urnenwähler).
- Es sollte jedes angebotene Wahllokal barrierefrei erreichbar sein
- Durch die steigende Tendenz zur Briefwahl und die verringerte Anzahl an Urnenwählern könnten die kleineren Wahllokale (Langwaid, Paindorf, etc.) die Grenze von mindestens 50 Wähler nicht erreichen, wodurch das Lokal kurzfristig mit einem anderem Stimmkreis zusammengelegt werden müsste. Die Wahlhelfer müssten um 18:00 Uhr alles einpacken, zu dem zugeteilten Stimmkreis fahren und dort zusammen auszählen. Des Weiteren muss das Landratsamt Pfaffenhofen darüber informiert werden, dass eine Zusammenlegung stattfindet.

Stimmbezirke:

Die Verwaltung hat die Stimmbezirke auf insgesamt vier Stück reduziert.

- Rathaus Reichertshausen
- Schule Reichertshausen
- Dorfheim Fanni Pischelsdorf
- Kinderhaus Wolpertinger Steinkirchen

Die Stimmbezirke Langwaid und Paindorf werden zukünftig die minimalste Grenze von 50 Vor-Ort-Wählern nicht erreichen und müssten somit mit einem anderem Stimmkreis zusammengelegt werden. Des Weiteren sind beide Wahllokale nicht barrierefrei. Pischelsdorf wird aufgrund der Barrierefreiheit zum Dorfheim Fanni verlegt.

Zur neuen Einteilung der vier Stimmbezirke war eine Aufteilung auch in zwei Ortsteilen vorgesehen. Dies wurde in der Fraktionssprechersitzung insoweit geändert, dass der Zuschnitt jeweils auf ganze Ortsteile (mit Ausnahme von Reichertshausen, das künftig in zwei Stimmbezirke aufgeteilt wird) erfolgen soll.

Demnach erfolgt eine Aufteilung der Ortsteile nur folgenderweise:

- Reichertshausen 1
der Rest außer die u. g. Straßen

- Reichertshausen 2
Paindorfer Straße, Inselweg, Pütrichstraße, Auenstraße, Erlenstraße, Grafinger Ring, Kammererberg, Freiherr-von-Cetto-Straße, Schloßstraße, Kreuter Straße, Am Nordhang, am Rain, Am Hofberg, Am Schönblick, Haus an der Sonne

Bei einer Wahlbeteiligung von 77,60% (siehe Landtags- und Bezirkswahl 2023) und einer Briefwahlbeteiligung von 57,95 % würde diese mit Stand vom 19.10.2023 wie folgt aussehen:

Rathaus Reichertshausen:	325 Vor-Ort-Wähler und 448 Briefwähler
Schule Reichertshausen:	325 Vor-Ort-Wähler und 447 Briefwähler
Dorfheim Fanni Pischelsdorf:	334 Vor-Ort-Wähler und 461 Briefwähler
Kinderhaus Wolpertinger Steinkirchen:	334 Vor-Ort-Wähler und 460 Briefwähler

Reichertshausen selbst wurde so geteilt, dass beide Wahllokale ziemlich mit der gleichen Anzahl an Wählern rechnen können.

Briefwahlbezirke:

Zukünftig sollte für die Verwaltung nur noch ein Briefwahlbezirk zur Auszählung zur Verfügung stehen. Somit kann die Verwaltung sogar noch am Wahlsonntag die Einteilung zur Auszählung intern vornehmen. Diese könne zum Beispiel lauten: Wahlschein-Nr. 1 – 299 zählt Team A aus, Wahlschein-Nr. 300 – 599 zählt Team B aus, Wahlschein-Nr. 600 – 899 Team C usw.

Dadurch, dass drei Stimmbezirke wegfallen, könnten die Wahlhelfer dieser Stimmbezirke zur Auszählung der Briefwahl eingeteilt werden.

Ausnahme: Nach momentanen Gesetzesstand (noch) die Bundestagswahl, da es hier noch repräsentative Bezirke gibt. Für alle anderen Wahlen wurden diese bereits abgeschafft.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmte dem Verwaltungsvorschlag wie vorgestellt für die Neueinteilung der Stimm- und Briefwahlbezirke zu.

Mehrheitlich beschlossen

Ja 14 Nein 2

Gemeinderäte Gerhard Bischoff und Andreas Hepting stimmten gegen den Beschluss.

7 Diskussion und Beschlussfassung zur Möglichkeit der Geschwindigkeitsüberwachung auf Straßen unterhalb der innerörtlichen Regelgeschwindigkeit von 50 km/h

In der Gemeinde Reichertshausen findet eine Verkehrsüberwachung im ruhenden Verkehr sowie bei Geschwindigkeiten ab 50 km/h statt. 30 km/h-Bereiche sind aufgrund eines Gemeinderatsbeschlusses aktuell von der Überwachung ausgenommen.

Nunmehr möchte 1. Bürgermeister Benjamin Bertram-Pfister auch in diesen Bereichen die Sicherheit der Anlieger erhöhen. Daher schlug er vor, auch in den Bereichen unterhalb der Regelgeschwindigkeit von 50 km/h die Geschwindigkeitsüberwachung einzuführen.

Diesbezüglich wurde ausgiebig diskutiert.

Der Vorwurf einer „Abzocke“ kann hier nicht gelten, da im Optimalfall kein Gewinn, aber eine Erhöhung der Verkehrssicherheit erreicht wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmte einer Erweiterung der Verkehrsüberwachung auf die Bereiche unterhalb der innerörtlichen Regelgeschwindigkeit von 50 km/h zu.

Mehrheitlich beschlossen

Ja 9 Nein 7

2. Bürgermeister Albert Schnell, 3. Bürgermeister Josef Reili sowie die Gemeinderäte Lorenz Dick, Stefan Finkenzeller, Franz Lechner, Wolfgang Linner und Elisabeth Stocker stimmten gegen den Beschluss.

8 Erlass einer Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze

Die Gemeinde Reichertshausen ist derzeit dabei, den Haushalt zu konsolidieren. Hierfür wurde von der Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Pfaffenhofen ein 10 Punkte Katalog zur Verfügung gestellt, welcher als Leitfaden für die eigene Konsolidierung gelten soll.

Dort wird u.a. darauf hingewiesen, dass die Hebesätze der Realsteuern (Grundsteuern und Gewerbesteuer) mindestens in Höhe des jeweiligen Durchschnitts der jeweiligen Größenklasse festzusetzen sind.

Die Hebesätze laut Kassenstatistik gestalten sich derzeit wie folgt:

Größenklasse	2021		
	Hebesatz der Grundsteuer A	Hebesatz der Grundsteuer B	Hebesatz der Gewerbesteuer

Kreisfreie Gemeinden mit ... Einwohnern

500 000 und mehr	401,3	540,2	486,6
200 000 bis unter 500 000	485,0	555,0	470,0
100 000 bis unter 200 000	332,9	455,6	427,3
50 000 bis unter 100 000	289,6	428,4	390,0
unter 50 000	316,0	379,5	352,4
<i>zusammen</i>	<i>342,5</i>	<i>494,8</i>	<i>460,0</i>

Kreisangehörige Gemeinden mit ... Einwohnern

50 000 und mehr	350,0	375,0	360,0
20 000 bis unter 50 000	325,7	346,2	343,4
10 000 bis unter 20 000	344,8	346,3	316,2
5 000 bis unter 10 000	343,5	339,4	321,1

3 000 bis unter 5 000	343,0	336,5	332,5
1 000 bis unter 3 000	363,9	348,5	328,9
unter 1 000	397,7	369,8	321,3
<i>zusammen</i>	<i>351,4</i>	<i>343,7</i>	<i>325,6</i>
Gemeinden insgesamt	351,1	395,5	376,7

Demnach erfüllt die Gemeinde Reichertshausen aktuell diese Vorgaben im Bereich der Gemeinden zwischen 5.000 und 10.000 Einwohnern.

Kämmerer Dennis Fuhrberg wies aber darauf hin, dass der bayernweite Durchschnitt höher liegt. Er als Kämmerer, der mit der Konsolidierung beauftragt ist, schlug daher eine Erhöhung vor.

In der anschließenden Diskussion wurde darauf hingewiesen, dass die notwendigen Vorgaben bereits eingehalten werden.

Im Bezug auf die Grundsteuer erfolgte ohnehin aufgrund der gesetzlichen Neubewertung teilweise eine Erhöhung der Steuer (aufgrund Messbetrag) und in Bezug auf die Gewerbesteuer sollte im Sinne von kommenden Neuausweisungen und deren Attraktivität eine Erhöhung genau überlegt sein.

Vor einer Entscheidung bat der Gemeinderat um die Übersendung des 10-Punkte-Planes der Rechnungsprüfungsstelle, damit sich die Gemeinderäte einen Gesamtüberblick über die geforderten Maßnahmen machen können.

Zurückgestellt

9 Bekanntgaben und Informationen

- Die nächste Gemeinderatssitzung ist am Donnerstag, 07.12.2023
- Am Samstag, 18.11.2023 wird von 14-17 Uhr in der Aula der Hans-Oberhauser-Grund- und Mittelschule Reichertshausen eine Jugendbürgerversammlung durchgeführt
- Der Krieger- und Soldatenverein Reichertshausen-Paindorf begeht den Kriegerjahrtag am Volkstrauertag am 19.11.2023 um 10.30 Uhr
- Der Krieger- und Soldatenverein Steinkirchen begeht den Kriegerjahrtag am Totensonntag, Sonntag, 26.11.2023 um 10.15 Uhr
- Christkindlmarkt Steinkirchen am Samstag, 02.12.2023 um 16 Uhr
- Christkindlmarkt Reichertshausen am Sonntag, 10.12.2023 um 14 Uhr

10 Mitteilungen und Anfragen aus den Reihen des Gemeinderates

Gemeinderat Gerhard Bischoff fragte nach der Einführung der Grundsteuer C.
Es gibt in Bayern keine Möglichkeit, damit Gemeinden eine Grundsteuer C erheben könnten.

Gemeinderätin Alice Siebel beantragte einen Hundekotbeutelbehälter am Feldweg zwischen Paindorf und der Kohlmühle.
Der Antrag wird geprüft.

2. Bürgermeister Albert Schnell wies auf den Umzug der ukrainischen Flüchtlinge am Samstag, 11.11.2023 um 10.00 Uhr aus dem Pfarrheim hin und bat um zusätzliche Helfer. Gemeinderat Gerhard Bischoff schlug vor, auch den Bürgerbus als Transportmittel zu nutzen.

Mit Dank für die gute Mitarbeit schloss 1. Bürgermeister Benjamin Bertram-Pfister um 21:50 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates. Anschließend fand eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Anschließend fand eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Benjamin Bertram-Pfister
1. Bürgermeister

Günter Fuchs
Schriftführung